ASSURANCE ACCIDENT

UNFALLVERSICHERUNG

Version 09/2026

Georges WAGNER

Chargé de direction

AUFBAU DES KURSES

TEIL 1: RECHTSSYSTEM DER UNFALLVERSICHERUNG

- Historischer Überblick, Organisation, Aufgaben, Grundsätze
- Versicherte Personen und Risiken
- Anzeigen und Verfahren
- Leistungen

TEIL 2: UNFALLVERHÜTUNG

- Historischer Überblick, Aufgaben, Ausbildungen/ Schulungen, Label SGS
- Empfehlungen zur Unfallverhütung
- Statistiken

TEIL 3: RISIKOANALYSE

FUNKTIONSWEISE DER AAA

HISTORISCHER ÜBERBLICK

- Vor der Gründung der Unfallversicherung (vor 1902), im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit: **Gerichtsklage des Arbeitnehmers** zwecks Erwirkung einer Entschädigung

- Häufig langwierige + kostspielige Gerichtsverfahren

- Nachweis eines dem Arbeitgeber anzulastenden Fehlers

- Nachweis des Schadens und des Kausalzusammenhangs zwischen Fehler und Schaden

- Bei Gewinn des Prozesses: der Arbeitgeber musste solvent sein

→ Eingriff des Gesetzgebers zum Schutz der Arbeitnehmer

ENTWICKLUNG DER GESETZGEBUNG

1902:

Einrichtung einer Arbeitgeberversicherung auf Gegenseitigkeit mit der Bezeichnung „Association d'assurance accident" um **Arbeitsunfälle** zu entschädigen

1925:

Schaffung eines **Sozialversicherungsgesetzbuches** + Einbeziehung der **Berufskrankheiten**

1933:

Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf **Wegeunfälle**

AAA.lu

ENTWICKLUNG DER GESETZGEBUNG

2010:

Gesetz vom 12. Mai 2010 über die **Reform der Unfallversicherung**: seit dem 1. Januar 2011 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich der Sachschäden + internen Organisation, welche am 1. Juni 2010 in Kraft getreten sind

Gesetz vom 17 Dezember 2010: **Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes**

2015:

Gesetz vom 27 Juli 2015 : **Interne und externe Umschulung**

2016:

Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2016 über die Erhöhung oder Nachlass des Beitragssatzes (**Bonus-Malus System**) – (geändert in 2022)

ORGANISATION

Die Verwaltung der Unfallversicherung obliegt der Unfallversicherung (AAA)

AAA isteine autonome Anstalt der Sozialversicherun

Die AAA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, mit einem **Verwaltungsrat**, welcher u.a. verantwortlich für folgende Aufgaben ist: Jahreshaushalt, Beitragssätze, Jahresabrechnung Einnahmen / Ausgaben und Bilanz, Empfehlungen zur Unfallverhütung

AUFGABENBEREICHE

DIE AAA HAT ZWEI AUFGABENBEREICHE:

- Die Unfallverhütung (Arbeitsschutz)
- Die Unfallentschädigung (Wiedergutmachung des Schadens)

GRUNDSÄTZE

- **Obligatorische** Mitgliedschaft aller Arbeitgeber bei der AAA
- Finanzierung der AAA ausschließlich durch die Arbeitgeber und den Staat
- **Ausschluss einer Gerichtsklage** gegen den Arbeitgeber im Falle eines Unfalls, außer strafrechtlicher Verurteilung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls, aber Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen, um Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen
- **Automatische Entschädigung** der Opfer von Arbeitsunfällen ohne Gerichtsverfahren und ohne Nachweis eines dem Arbeitgeber anzulastenden Fehlers
- **Obligatorische Entschädigung** durch die AAA der Opfer von Arbeitsunfällen außer bei schwerwiegender Verfehlung des Arbeitnehmers oder strafrechtlicher Verurteilung

AAA.lu

FINANZIERUNG

- **Einnahmen**:
  - Die Beiträge der Arbeitgeber nach dem allgemeinen System machen ungefähr 90% der Einnahmen aus
  - Die Erstattung der Leistungen durch den Staat für die Sondersysteme macht ungefähr 5% der Einnahmen aus
  - Sonstige Einnahmen machen ungefähr 5% aus (Regress gegen Dritte, Finanzprodukte, sonstige Einkünfte)
- Bemessungsgrundlage = Rentenbemessungsgrundlage (max. 5 x sozialer Mindestlohn)
- Einheitlicher Beitragssatz (Gesetz vom 17. Dezember 2010)
- Bildung einer Rücklage ≥ Betrag der laufenden Ausgaben des vorletzten Rechnungsjahres
- **Bonus-Malus System** (Herab- oder Hochsetzung des Beitragssatzes)
- *(Artikel 158 des SGB) „ Der Beitragssatz kann herab- oder heraufgesetzt werden, um maximal 50%. Zu diesem Zweck, sind die Beitragszahler in Risikoklassen eingeteilt. Die Herabsetzung oder Erhöhung erfolgt aufgrund der Anzahl, der Schwere oder der Kosten der Unfälle die sich während einer Referenzzeit von einem oder zwei Jahren ereignet haben. Es werden nicht berücksichtigt: Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Anwendungsbereich und die Anwendungsarten werden durch einen großherzoglichen Verordnung (vom 08.02.2016) festgelegt.“*

AUSGABEN

Laufende Ausgaben (€)	2024	2025
Geldleistungen (Renten, Auszahlungen von Renten...)	191.863.929	186.558.932
Sachleistungen (Behandlungen, Pflege, Sachschaden...)	44.653.665	35.938.943
Verwaltungskosten	20.024.498	21.665.576
Verschiedene Ausgaben	6.312.222	6.480.317
Total der laufenden Ausgaben	262.854.314	250.643.767

BONUS-MALUS-SYSTEM

- Das Bonus-Malus-System wird ab demGeschäftsjahr 2019 angewendet

- Prinzip des Bonus-Malus-Systems:
  - **Belohnen** der Beitragszahler, die einsicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten, indem der Beitragssatz gesenkt wird
  - **Bestrafen** von„unfallträchtigen“Beitragszahlern, indem der Beitragssatz erhöht wird

- Ziel des Bonus-Malus-Systems:
  - **Sensibilisierung** der Beitragszahler bezüglich Unfallverhütung
  - **Anreiz** für die Beitragszahler, verstärkt in die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu investieren

RISIKOKLASSEN

Risikoklasse	Beschreibung
01	Handel (falls nicht anders aufgeführt)
02	Reinigung und private Haushaltstätigkeiten
03	Hotels, Restaurants, Cafés
04	Erziehung, Vereins- und Freizeittätigkeiten, sportliche, kulturelle und religiöse Tätigkeiten
05	Gesundheits- und Sozialwesen, Schönheitspflege
06	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Immobilien und Informationstechnologie, Planungsbüros, Medien
07	Industrielle Tätigkeiten (falls nicht anders aufgeführt)
08	Metall- und Holzverarbeitung, Herstellung von synthetischen Gegenständen, Herstellung, Installation, Reparatur und Wartung von Maschinen, Ausrüstungen und Kraftwagen, Feinmechanik
09	Hoch- und Tiefbau, Dacharbeiten, mineralgewinnende Industrie
10	Umbau und Ausbau, Gebäudetechnik
11	Landverkehr, Schiff- und Luftfahrt, Logistik und Lagerung, Post-, Kurier- und Expressdienste
12	Teilzeit- und Leiharbeit
13	Nahrungsmittelherstellung
14	Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Forstwirtschaft und ähnliche Tätigkeiten
15	Freiberufliche Tätigkeiten, Selbständige Handels- oder Handwerkstätigkeiten
16	Gemeinden
17	Staat

DER BONUS-MALUS-FAKTOR

- Der Vergleich zwischen den Beitragszahlern derselben Risikoklasse basiert auf den von der AAA über einen Beobachtungszeitraum von 12 Monaten gezahlten **Arbeitsunfallleistungen**:
  - Sind die Arbeitsunfallkosten eines Beitragszahlers **proportional höher** als die durchschnittlichen Leistungen seiner Risikoklasse, wird ein Malus zugeteilt
  - Wenn **keine Unfallleistungen** für einen Beitragszahler im Beobachtungs-zeitraum gezahlt wurden, wird ein Bonus zugeteilt

- Für die Bestimmung des Bonus-Malus-Faktors werden **Wegeunfälleund Berufskrankheiten** nicht berücksichtigt

BONUS-MALUS SYSTEM

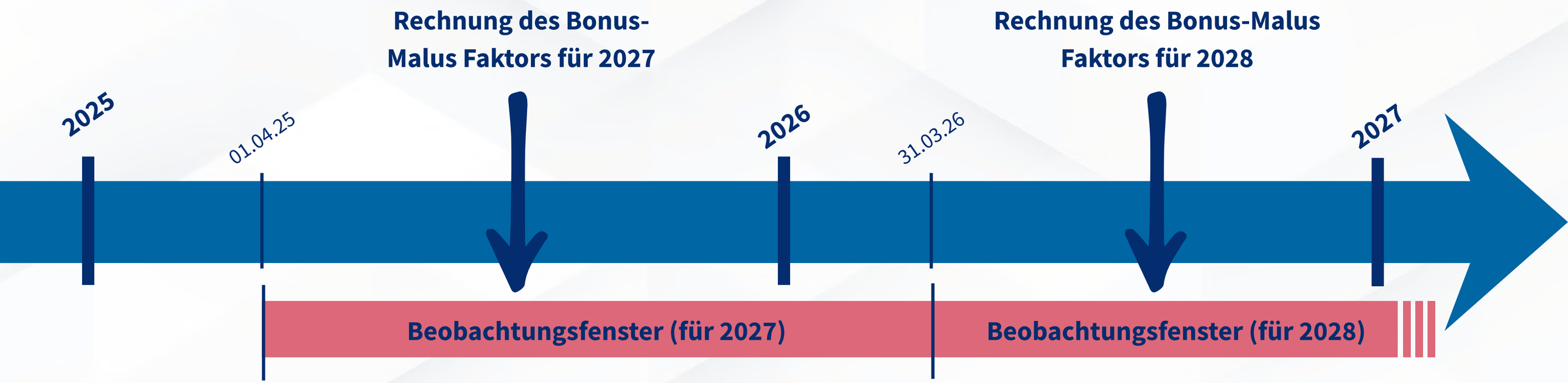

ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN

- Der Geltungsbereich und die Anwendungsbestimmungen des Bonus-Malus-Systems werden durch eine großherzogliche Verordung bestimmt

- Der Grundbeitragssatz jedes Arbeitgebers kann mittels eines individuellen Multiplikationsfaktors, dem Bonus-Malus-Faktor (F_{BM}), reduziert oder erhöht werden:

$$\textbf{Beitragssatz} = \textbf{Grundbeitragssatz} \cdot F_{BM}$$

- Der Grundbeitragssatz wird jährlich festgelegt (**0,65%** fürs Jahr 2026)

- Zur Berechnung des Bonus-Malus-Faktors werden die Beitragszahler nach ihrer Haupttätigkeit in **Risikoklassen** eingeteilt und mit anderen Beitragszahlern derselben Klasse **verglichen**

BERECHNUNGSMETHODE

BESTIMMUNG DES BONUS-MALUS-FAKTORS F_{BM} :

- Die Bestimmung des F_{BM} basiert auf der relativen Differenz (Δ) zwischen dem Belastungs-koeffizienten des Beitragszahlers und dem Belastungskoeffizienten seiner Risikoklasse
- **Belastungskoeffizient** = Verhältnis zwischen den Unfallleistungen, die im Beobachtungszeitraum gezahlt wurden, und der Beitragsbemessungsgrundlage
- **Belastungskoeffizient des Beitragszahlers C_{CO}:**

$$C_{CO} = \frac{P_{CO}}{A_{CO}}$$

mit

- P_{CO} : Summe der Leistungenfür die Unfälle des Beitragszahlers
- A_{CO} : Beitragsbemessungsgrundlage des Beitragszahlers

- **Belastungskoeffizient der Risikoklasse C_{CL}:**

$$C_{CL} = \frac{P_{CL}}{A_{CL}}$$

mit

- P_{CL} : Summe der Unfallleistungen aller Beitragszahler einer Risikoklasse
- A_{CL} : Summe der Unfallleistungen aller Beitragszahler einer Risikoklasse

BERECHNUNGSMETHODE

VERSCHIEDENE FÄLLE DER RELATIVEN DIFFERENZ (Δ):

$$\Delta = \frac{C_{CO} - C_{CL}}{C_{CL}} \cdot 100\%$$

Fälle

$$\begin{cases} C_{CO} = 0 \\ C_{CO} \leq C_{CL} \\ C_{CO} > C_{CL} \end{cases}$$

→ **bonus** wird angewendet

→ **weder Bonus noch Malus**

→ **Malus** wird angewendet

WERTE DES BONUS-MALUS-FAKTORS (F_{BM}) AUF BASIS DER RELATIVEN DIFFERENZ (Δ) :

Δ (%)	Δ = - 100	-100 < Δ ≤ 0	0 < Δ ≤ 33	33 < Δ ≤ 100	Δ > 100
F_{BM}	0,85	1,0	1,1	1,3	1,5
Satz *	0,553%	0,65%	0,715%	0,845%	0,975%

(*) auf der Grundlage eines Basisbeitragssatzes von 0,65 % für das Geschäftsjahr 2026

DER BONUS-MALUS-FAKTOR

- Der Bonus-Malus-Faktor kann die folgenden Werte annehmen:

Bonus-Malus-Faktor	Beschreibung
0,85	Bonus von 15 %
1,0	weder Bonus noch Malus (neutraler Faktor)
1,1	Malus von 10%
1,3	Malus von 30%
1,5	Malus von 50%

ENTWICKLUNG DES BEITRAGSSATZES

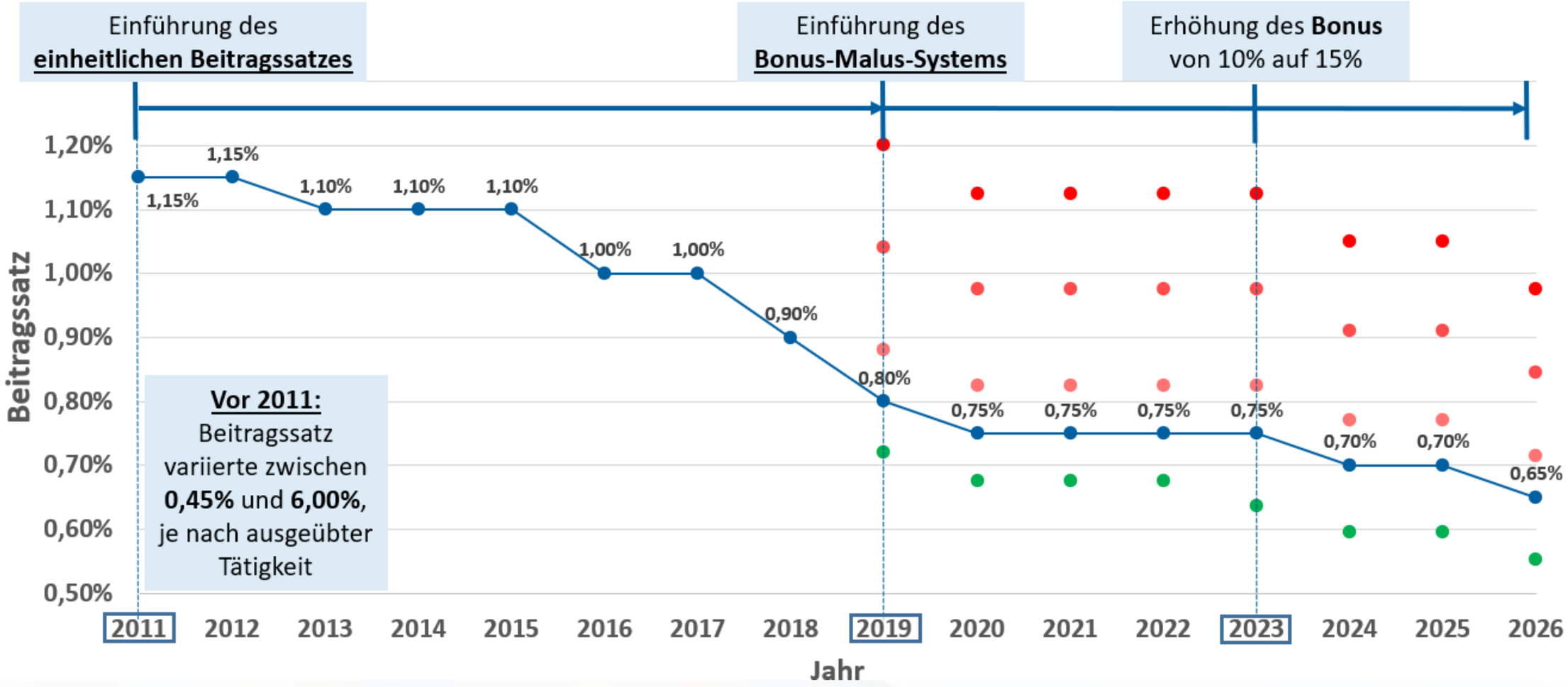

STATISTIKEN FÜR DAS JAHR 2026 (TOTAL)

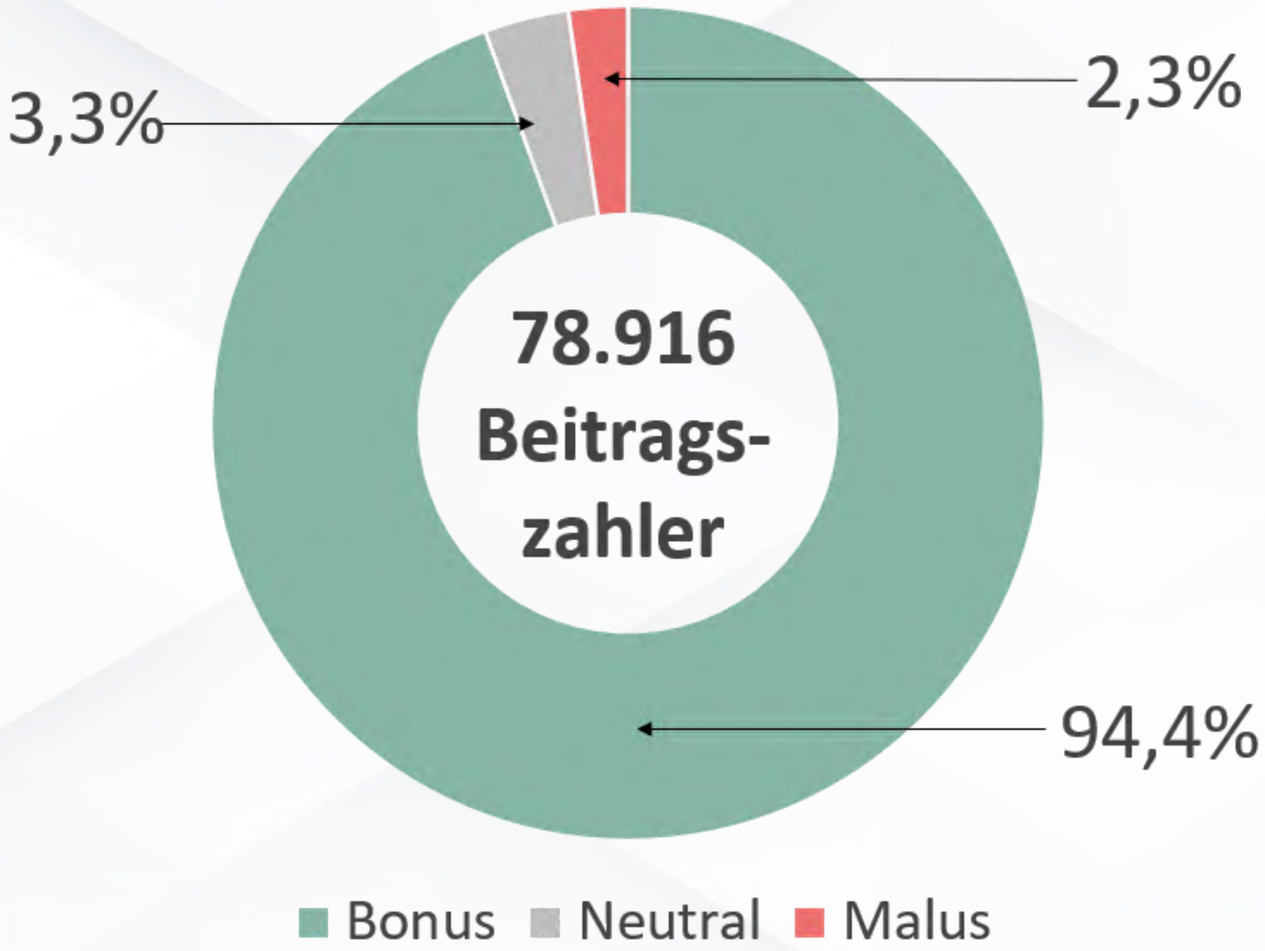

FOIRE AUX QUESTIONS (SBM)

Themen

- Einen Unfall/eine Berufskrankheit melden
- Bonus-Malus-System
- Bearbeitung der Akten
- Materielle Schäden an einem Fahrzeug
- Materielle Schäden
- Sonstiges

+ 1. Was ist das „Bonus-Malus-System"?

+ 2. Wie werden individuelle Bonus-Malus-Faktoren ermittelt?

+ 3. Welche Unfälle werden für die Bestimmung der Bonus-Malus-Faktoren berücksichtigt?

+ 4. Ist es möglich, eine Liste der für die Berechnung des individuellen Bonus-Malus-Faktors berücksichtigten Unfälle zu erhalten?

+ 5. Hat die zugeteilte Risikoklasse einen direkten Einfluss auf den resultierenden Beitragssatz?

+ 6. Warum wurde Ihnen ein Malus zugeteilt, obwohl Sie in Ihrem Unternehmen in letzter Zeit keine (schweren) Arbeitsunfälle hatten?

+ 7. Warum hat Ihnen die AAA keinen Bonus zugeteilt, obwohl Sie in Ihrem Unternehmen kürzlich keinen Arbeitsunfall hatten?

+ 8. Welche Leistungen werden bei der Bestimmung des Bonus-Malus-Faktors berücksichtigt?

+ 9. Warum sind die angegebenen Unfallkosten so hoch?

+ 10. Warum ist der maximale Bonus nur 10%, während der maximale Malus 50% beträgt?

VERSICHERTE PERSONEN UND RISIKEN

VERSICHERTE PERSONEN

ALLGEMEINES SYSTEM (ART. 85 CSS)

- Beschäftigte
- Freiberufler und Gewerbetreibende
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst
- Freiberuflich tätige Landwirte, Winzer und Gärtner
- Lehrlinge im Rahmen einer vergüteten Berufsausbildung

SONDERSYSTEME (ART. 91 CSS)

- Schüler, Studierende
- Arbeitssuchende welche in einer beruflichen Wiedereingliederung sind
- Freiwillige die in den Bereichen Soziales, Familienbetreuung, Therapeutik usw. tätig sind
- ...

VERSICHERTE RISIKEN

ARBEITSUNFÄLLE

Artikel 92 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit

WEGEUNFÄLLE

Artikel 93 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit

BERUFSKRANKHEITEN

Artikel 94 + 95 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit + großherzogliche Verordnung vom 30. Juli 1928

GEMEINSAME VORBEDINGUNGEN

Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit durch die Unfallversicherung setzt voraus, dass eine in Luxemburg versicherte Person bei einer in Luxemburg versicherten Tätigkeit

- einen Unfall, der eine **traumatische körperliche Verletzung** zur Folge hat, erlitten hat
  oder
- an einer **Berufskrankheit** leidet, die ihre ausschlaggebende Ursache in dieser versicherten Berufstätigkeit hat

→ Ausnahme: Sachschaden am Fahrzeug (keine körperliche Verletzung erforderlich)

ARBEITSUNFALL

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als Arbeitsunfall gilt jeder, von einem Versicherten durch die Arbeit oder bei der Arbeit, erlittene Unfall

WESENTLICHE BESTANDTEILE

- **Plötzlicher Eintritt** (Abgrenzung zur Berufskrankheit)
- **Traumatische körperliche Verletzung** in Verbindung mit dem Unfall (jede offensichtliche oder verborgene, innere oder äußere, tiefe oder oberflächliche Schädigung des Organismus)

WEGEUNFALL

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als Wegeunfall gilt jeder Unfall auf dem Hin- und Rückweg

- zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort
- zwischen dem Arbeitsort und dem Ort, an dem derVersicherte für gewöhnlich sein Mittagessen zu sich nimmt

ERWEITERUNGEN

- Umweg im Falle einer regelmäßigen Fahrgemeinschaft
- Absetzen oder Abholen der Kinder

VERSICHERTE WEGE

- **Körperschäden:** öffentliches und privates Strassennetz (Versicherung gilt von TürzuTür)
- **Fahrzeugschäden:** öffentliches Strassennetz

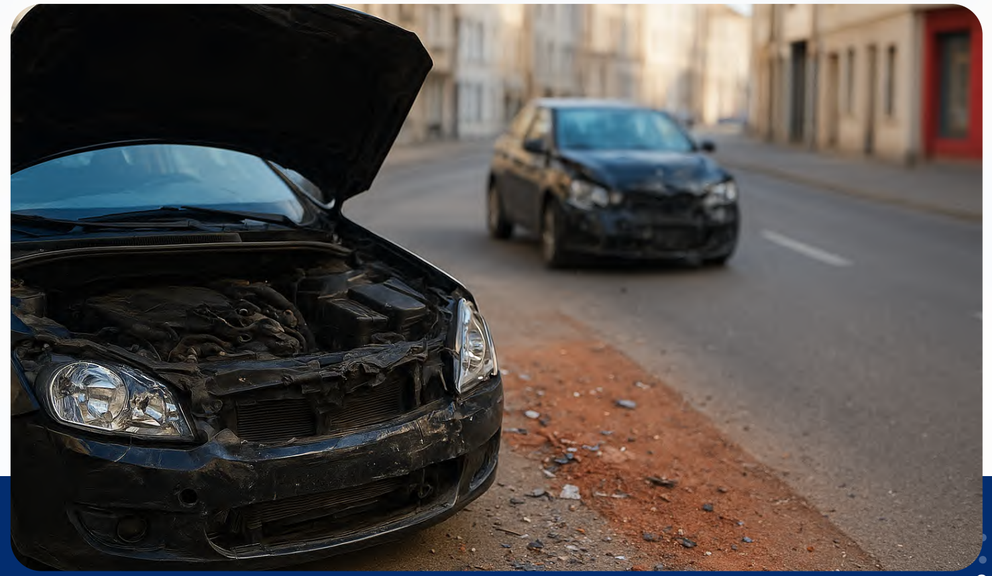

WEGFALL DER DECKUNG

- **Unterbrechung** oder **Umweg** aus privaten oder persönlichen Gründen, außer bei einer wesentlichen Notwendigkeit des täglichen Lebens
- Bei **schwerwiegender Verfehlung** des Versicherten (schwere Verfehlung in Kenntnis des eingegangenen Risikos und Hinnahme der Wahrscheinlichkeit des Schadens) z.B.
    - Alkoholmissbrauch
    - Schwerwiegender Verstoß gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung

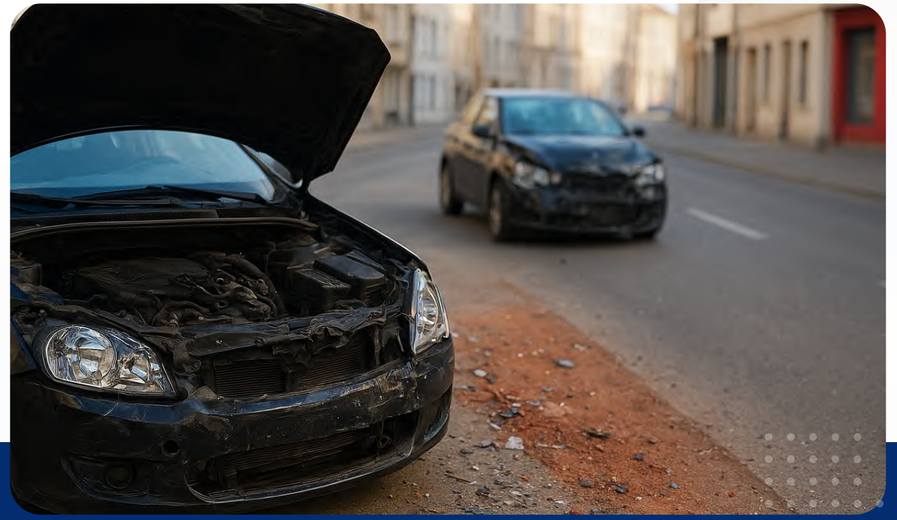

BERUFSKRANKHEITEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als Berufskrankheit gilt jede Krankheit, die ihre ausschlaggebende Ursache in der versicherten Berufstätigkeit hat

ENTSCHÄDIGUNGSFÄHIGE KRANKHEITEN

- Einem spezifischen Risiko ausgesetzt sein (chemisch, physikalisch, infektiös oder parasitär, …)
- Eine zugezogene Krankheit durch eine, mit größter Wahrscheinlichkeit, berufliche Aussetzung eines spezifischen Risikos

Eine Krankheit die in der Liste der Berufskrankheiten aufgeführt ist: Vermutung sofern eine Gefährdung durch das spezifische Berufsrisiko erwiesen ist

„Nicht gelistete“ Krankheiten
(Beweislast liegt beim Versicherten)

Tabelle der Berufskrankheiten (GHV vom 01/08/2016)

FREIWILLIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE VERSICHERUNG

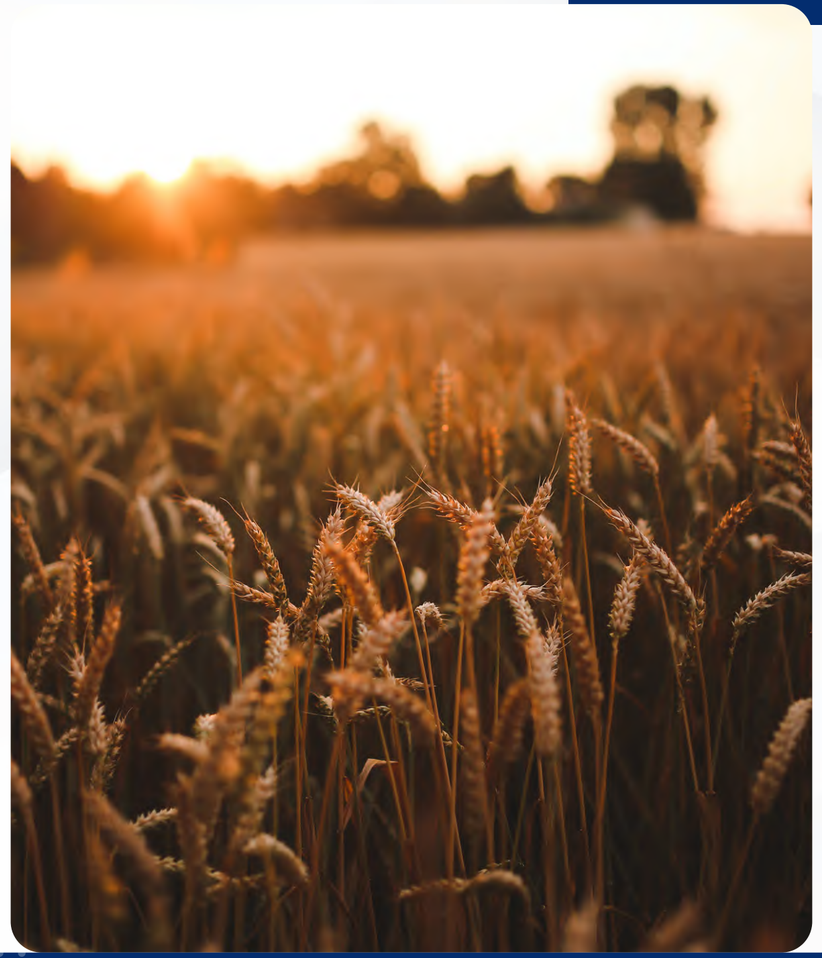

- Landwirtschaftliche Flächen
- Forstwirtschaft und Pflanzenbau
- Wein-, Obst- und Gemüseanbau

→ Der Beitragstarif wird pro Kulturart und Hektar jährlich festgelegt, für mindestens:

  - 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzungsfläche
  - 0,10 Hektar Weinberg
  - 0,50 Hektar Wald oder Pflanzenzuchtbetrieb
  - 0,30 Hektar Obstgarten
  - 0,25 Hektar Gemüseanbaufläche

ANZEIGEN UND VERFAHREN

ANZEIGE VON ARBEITSUNFÄLLEN / WEGEUNFÄLLEN (GHV VOM 17.12.2010)

- Durch den Arbeitgeber oder seinen Beauftragten, in Ermangelung durch den Versicherten selbst
- Spätestens 1 Jahr nach dem Unfallereignis
- Für jeden Arbeits- / Wegeunfall der eine Verletzung oder einen Fahrzeugschaden verursacht hat
- Der Versicherte hat sofort seinen Arbeitgeber oder dessen Beauftragten in Kenntnis zu setzen (Unfallverhütungsmaßnahmen, Beweise)
- Ermittlung durch die AAA auf der Grundlage der eingereichten Belege oder aufgrund einer Ermittlung / eines Gutachtens

ÄRZTLICHE ANZEIGE BEI VERDACHT AUF EINE BERUFSKRANKHEIT

- Der behandelnde Arzt füllt von Amts wegen eine **„ärztliche Anzeige einer Berufskrankheit“** aus, welche die Diagnose und die entsprechende Nummer in der Tabelle der Berufskrankheiten enthält
- Im Prinzip, spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Tag an dem er von der beruflich ausschlaggebenden Ursache der Krankheit Bescheid wusste
- **Anzeige des Unternehmens im Rahmen der Untersuchung bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit**
- Es obliegt dem Versicherten sämtliche medizinischen Berichte, die Berufskrankheit betreffend, bei der AAA einzureichen
- Ermittlung durch die AAA auf der Grundlage der Akte oder aufgrund ärztlicher oder technischer Gutachten

ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSMITTEL

- Zustellung einer **begründeten Entscheidung des Präsidenten** (Einspruch durch den Versicherten: 40-tägige Frist)
- Zustellung einer **begründeten Entscheidung des Verwaltungsrates**
- **Rechtsmittel** durch den Versicherten beim Schiedsrat für Sozialversicherungsfragen (CASS): 40-tägige Frist
- **Berufung** durch den Versicherten oder die AAA vor dem Obersten Ausschuss für Sozialversicherungsfragen (CSSS): 40-tägige Frist
- **Revisionseinlegung** (begrenzte Statthaftigkeit)

LEISTUNGEN

(SEIT DEM 01.01.2011)

GESUNDHEITSLEISTUNGEN

- Stationäre und ambulante medizinische Behandlungen
- Bereitstellung von Medikamenten und Prothesen
- Laboranalysen und -untersuchungen
- Reha-Maßnahmen, therapeutische Kuren
- Leistungen der Pflegeversicherung

SACHSCHÄDEN

- **Schaden an einem am Unfall beteiligten Fahrzeug,** aber nur falls:

1. der Unfall auf einem öffentlichen Verkehrsweg stattgefunden hat
2. sofern der Schaden nicht anderweitig entschädigungsfähig ist
3. Entschädigung unter Anwendung einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2/3 des sozialen Mindestlohns. Es besteht keine Beweispflicht eines Körperschadens mehr.

- **Nebensächlich zu einem Körperschaden entstandener Sachschaden (**z.B. Kleiderschaden)

→ Der Antrag auf Entschädigung eines Sachschadens ist binnen eines Jahres ab dem Unfalldatum zu stellen

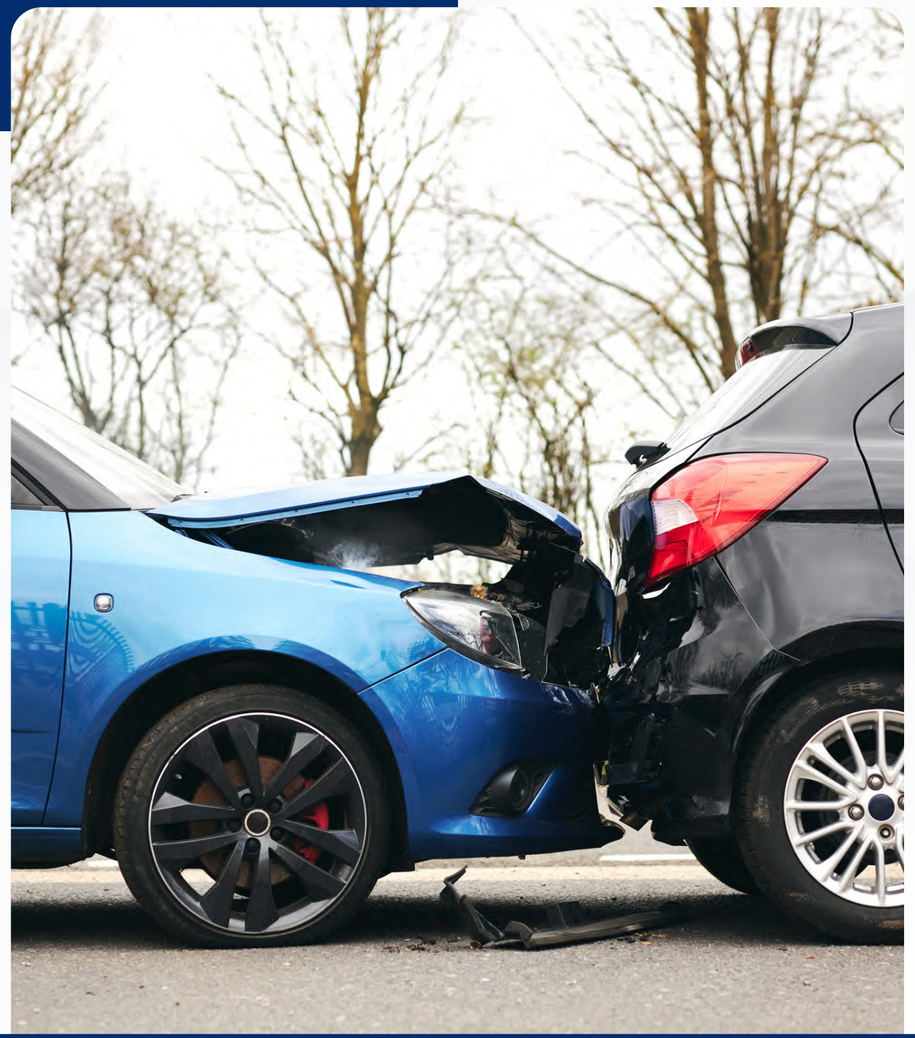

LEISTUNGEN WÄHREND DER 78 ERSTEN WOCHEN

WÄHREND DER ERSTEN 13 WOCHEN NACH DEM UNFALL, SOFERN DIE VORÜBERGEHENDE VOLLE ERWERBSMINDERUNG AUF EINEN ARBEITSUNFALL ZURÜCKZUFÜHREN IST, BESTEHT LOHNFORTZAHLUNG

- Die AAA erstattet der „Mutualité des employeurs“ 80% des Lohns, den diese dem Arbeitgeber erstattet hat

NACH DEN +/- 13 WOCHEN: KRANKENGELD

- Berechnung und Bedingungen: Nationale Gesundheitskasse (Begrenzung auf maximal 78 Wochen während eines Referenzzeitraumes von 104 Wochen)

- Zahlung durch die Nationale Gesundheitskasse für Rechnung und zu Lasten der AAA

AAA.lu

RENTEN

VOLLRENTE

- Ende des Anspruchs oder kein Anspruch auf Krankengeld
- volle unfallbedingte Erwerbsminderung
- keine Fortzahlung des Lohns

TEILRENTE

- Lohnausfall aufgrund der Unfallfolgen
- Lohnausfall von mindestens 10% bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit
- vorübergehende teilweise Erwerbsminderung von mindestens 10% zum Zeitpunkt der Konsolidierung

ÜBERGANGSRENTE BEI UMSCHULUNG

- Unfallbedingte Unfähigkeit, den letzten Arbeitsposten auszuüben
- ersetzt Arbeitslosengeld + Übergangsentschädigung bis zur Wiedereingliederung
- Meldung als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt + Umschulungsmaßnahmen
- vorübergehende teilweise Erwerbsminderung von mindestens 10% zum Zeitpunkt der Konsolidierung

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR NICHTVERMÖGENSSCHÄDEN

Entschädigung für physiologischen Schaden und Beeinträchtigung des Wohlbefindens (Art. 119)

Der Betrag ist abhängig vom zurückbehaltenen endgültigen Grad der Erwerbsminderung (Entschädigung in Form von Kapital sofern dauernde teilweise Erwerbsminderung ≤ 20%, ansonsten monatliche Rente)

Entschädigung für erlittene moralische Schmerzen (nur im Fall einer dauerhaften Erwerbsminderung)

Sie entschädigt die bis zur Konsolidierung erlittenen Schmerzen. Pauschalbetrag: großherzogliche Verordnung vom 17.12.2010 (1: 88€ - 7: 7.297€ Indexziffer 100)

Entschädigung für Entstellungsschaden (nur im Fall einer dauerhaften Erwerbsminderung)

Sie entschädigt den erlittenen Schaden aufgrund einer Entstellung infolge von Folgeschäden, z.B. Narben, Gehbehinderungen, Amputationen und Prothesen. Pauschalbetrag: großherzogliche Verordnung vom 17.12.2010 (1:58€ - 7: 7.297€ Indexziffer 100)

→ Der Antrag ist binnen einer Frist von 3 Jahren ab der Konsolidierung zu stellen

LEISTUNGEN ZU GUNSTEN DER HINTERBLIEBENEN

- **Hinterbliebenenrente für den überlebenden Ehegatten / Partner** (Zulage bei der Hinterbliebenenrente durch die Pensionskasse, aber für Rechnung und Kosten der AAA)
- **Waisenrente** (Zulage bei der Hinterbliebenenrente)
- **Entschädigung für immateriellen Schaden** (Pauschalbertrag: großherzogliche Verordnung vom 17.12.2010) für
  - Ehegatten und Partner (3.649 € Indexziffer 100)
  - Waisen (3.649 € Indexziffer 100)
  - Vater und Mutter (2.189 € Indexziffer 100)
  - jede Person, die zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten seit mindestens 3 Jahren mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat (1.459 € Indexziffer 100)

BESCHRÄNKUNG DER LEISTUNGEN ZU LASTEN DER UNFALLVERSICHERUNG: SCHLIESSUNG DER AKTE

- **Von Amts wegen 3 Monate** nach einem Unfall mit einer vorübergehenden vollen Erwerbsminderung 8 oder weniger aufeinanderfolgenden Tagen nach dem Unfall
- **Von Amts wegen 12 Monate** nach einem Unfall mit einer vorübergehenden vollen Erwerbsminderung von mehr als 8 Tagen, außer bei einer gegenteiligen Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Sozialen Sicherheit
- Jederzeit nach Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Sozialen Sicherheit (mit Bescheid)

→ Mögliche Wiedereröffnung der Akte auf Antrag des Versicherten (mittels vorgeschriebenem Formular), sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind

UNFALLVERHÜTUNG

ABTEILUNG FÜR UNFALLVERHÜTUNG

- Gegründet zwecks Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Historisch gesehen war ihre Rolle auf die Ausarbeitung und Kontrolle der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften beschränkt
- Heute umfassen ihre Aufgaben Folgendes:
  - Gliederung der Unternehmen in Risikoklassen und Verwaltung des Bonus-Malus-Systems
  - Sicherheitskampagnen
  - Bereitstellung von Broschüren und Plakaten
  - Ausbildungen/Schulungen
  - Beratung in Sachen Sicherheitsmanagement in den Unternehmen
  - Ermittlungen bei Unfällen, Risikoanalysen und Studien über Arbeitsplätze
  - Kontrollen und Überwachung
  - Ausarbeitung von Empfehlungen zur Unfallverhütung und im Bereich der Sicherheit, der Gesundheit und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz
  - Information, Beratung und Sensibilisierung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
  - Erstellung von Statistiken der Arbeits- und Wegeunfälle

KONTROLLEN

Die Mitarbeiter der AAA überwachen die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, und insbesondere des Buches III – Titel eins des Arbeitsgesetzbuches namens „Sicherheit am Arbeitsplatz“:
(Artikel 161 des CSS und L. 311-1 bis L. 314-4 des Arbeitsgesetzbuchs)

- **Pflichten der Arbeitgeber**
  - Mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragte Dienste
  - Erste Hilfe, Brandschutz, Evakuierung der Arbeitnehmer, ernste und unmittelbare Gefahr
  - Information der Arbeitnehmer
  - Befragung und Beteiligung der Arbeitnehmer
  - Ausbildung/Schulung der Arbeitnehmer
- **Pflichten der Arbeitnehmer**

KONTROLLEN

Im Hinblick auf die Kontrollen gehen die Mitarbeiter der Unfallversicherung gemäß den Artikeln L. 614-3 und L.614-4 des Arbeitsgesetzbuches in Sachen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vor. Sie sind insbesondere befugt:

- ungehindert und ohne Vorwarnung Baustellen, Betriebe und Gebäude zu besuchen
- die Identität der am Arbeitsplatz angetroffenen Personen festzustellen und diese Personen bildlich festzuhalten
- sämtliche Überprüfungen, Ermittlungen und Kontrollen durchzuführen und Zugang zu allen Informationen oder Dokumenten zu erlangen, welche erforderlich sind, um sich von der Einhaltung der Rechts-, Verordnungs-, Verwaltungs- und Vertragsbestimmungen zu überzeugen
- die festgestellten Mängel/Verstöße bildlich festzuhalten
- technische und wissenschaftliche Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Konformität der Anlagen zu prüfen
- Proben von benutzten oder verarbeiteten Stoffen oder Substanzen zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und zu analysieren oder analysieren zu lassen, sofern der Arbeitgeber oder sein Vertreter davon in Kenntnis gesetzt wurden; die Kosten für diese Analysen gehen zu Lasten des Arbeitgebers falls ein Fehler seinerseits nachgewiesen wird
- Sollten die Mitarbeiter der AAA bei der Ausübung ihrer spezifischen Kontrollbefugnisse auf Probleme stoßen, können sie den Beistand der Polizei anfordern, welche ihnen Unterstützung oder technische Hilfe leistet

GELDSTRAFEN

ITM :

- Geldstrafen
- Schließung von Baustellen
- Beschlagnahmung von Maschinen oder Anlagen

Staatsanwaltschaft: Geld- und Haftstrafen (infolge einer Strafanzeige der Unfallversicherung) aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen von Buch III – Titel eins des Arbeitsgesetzbuches namens „Sicherheit am Arbeitsplatz“ (Art. L.314-4):

- Jeder Verstoß gegen die Verpflichtungen der Arbeitgeber (Art. L.312-1 bis L.312-8 und L.314-2 mit Ausnahme der Art. L.312-6 und L.312-7) und die in deren Ausführung erlassenen Verordnungen und Beschlüsse kann mit einer Haftstrafe von zwischen acht Tagen und sechs Monaten und/oder einer Geldstrafe zwischen 251 und 25.000 Euro bestraft
- Jeder Verstoß gegen die Verpflichtungen der Arbeitnehmer (Art. L.313-1) und die in deren Ausführung erlassenen Verordnungen und Beschlüsse kann mit einer Geldstrafe zwischen 251 und 3.000 Euro bestraft

AAA: Ordnungsgelder wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Gesetzbuch der sozialen Sicherheit (Art. 445 und 447):

- Arbeitgeber: bis zu 2.500 €
- Versicherter: bis zu 750 €

HIERARCHIE DER GESETZES-, VERORDUNGS- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN IM BEREICH DER SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ

EMPFEHLUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG

- **Fachregeln** auf dem Gebiet der Verhütung arbeitsbedingter Risiken
- Ausgearbeitet von der Abteilung Unfallverhütung und Ermittlungen der Unfallversicherung, gemeinsam mit Sachverständigen die aufgrund ihrer Berufserfahrung vom Verwaltungsrat der Unfallversicherung ausgewählt wurden

- R00 Einleitung - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R01 Allgemeine Empfehlungen - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R02 Sicherer Umgang mit Arbeitsmaschinen - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R03 Bauarbeiten und Arbeiten des Ausbaus - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R04 Leitern und Tritte - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R05 Erdbaumaschinen - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R06 Flurförderzeuge - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R07 Hebebühnen - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R08 Fahrzeuge - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R09 Krane - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R10 Kraftbetriebene Arbeitsmittel - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R11 Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R12 Schweissen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R13 Verarbeiten von Beschichtungsstoffen - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R14 Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R15 Biologische Arbeitsstoffe und Arbeiten im Gesundheitswesen - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R16 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R17 Fassadengerüste - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R18 Fahrgerüste - Empfehlungen zur Unfallverhütung
- R19 Sicheres Arbeiten in der Höhe - Empfehlungen zur Unfallverhütung

- Die Empfehlungen sind nicht Teil der eigentlichen Gesetzgebung und Ziel der Verfasser ist es nicht zusätzliche Auflagen zur bestehenden Gesetzgebung festzulegen, sondern Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Pflichten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterstützen.
- Sie geben zusätzliche Hinweise zu bestehenden Gesetzestexten, insbesondere zum dritten Buch „Schutz, Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer“ des Arbeitsgesetzbuches, den großherzoglichen Verordnungen die aufgrund dieses Buches getroffen wurden, sowie den Bestimmungen der Gewerbeaufsicht.
- Die Empfehlungen sollen auf Gefährdungen hinweisen und Wege aufzeigen, wie diese vermieden oder verringert werden können, damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Gefahrenbewusstsein entwickeln und zweckmäßige Vorbeugungsmaßnahmen treffen. Der Einsatz anderer Mittel ist jedoch möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in gleicher Weise gewährleistet sind.

SCHULUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EMPFEHLUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG

SICHERER UMGANG MIT MASCHINEN

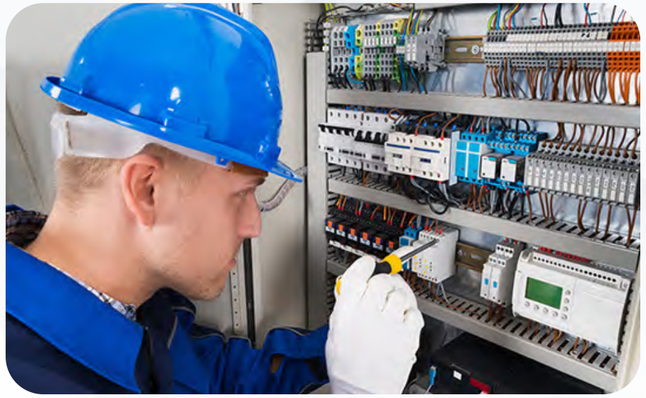

VORBEREITUNGSLEHRGANG FÜR DIE ELEKTROTECHNISCHE BEFÄHIGUNG

SICHERES ARBEITEN MIT MOTORSÄGE, FREISCHNEIDER UND HECKENSCHERE

FASSADENGERÜSTE

FAHRGERÜSTE

SICHERES ARBEITEN IN DER HÖHE

LABEL « SÉCHER & GESOND MAT SYSTEM »

In dem Bestreben, Unternehmen dabei zu helfen, ein effizientes Management der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz umzusetzen, hat die Unfallversicherung ein Qualitätslabel in Sachen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz namens „Sécher a Gesond mat System“ eingeführt. **Mit diesem Label für kleinere Unternehmen möchte die AAA die Bemühungen der Arbeitgeber im Bereich Risikoprävention fördern und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand so gering wie nur möglich halten.**

- Förderung der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz
- Persönliche Beratung, Begleitung und Betreuung des Unternehmens im Hinblick auf eine effiziente Gestaltung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Verbesserung der Motivation der Arbeitnehmer
- Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und
- Senkung der Zahl an Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Senkung der Kosten durch Ausfälle wegen Unfall oderBerufskrankheit
- Positives Qualitätsimage des Unternehmens in Sachen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Sichtbare Präsenz in den Medien

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPREIS

PREIS
ARBEITS- UND
GESUNDHEITSSCHUTZ

- Mit diesem Preis werden besonders innovative Maßnahmen oder Produkte ausgezeichnet, die Verbesserungen des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz bewirken.
- 5 Preise mit einer Prämie von jeweils 5.000 Euro sowie der Produktion eines Videofilms werden in den folgenden Kategorien vergeben:
  - Kategorie: Unternehmen im Bereich Arbeitsschutz (Unternehmen ≤ 50 Arbeitnehmer und > 50 Arbeitnehmer)
  - Kategorie: Unternehmen im Bereich Gesundheitsschutz und Wohlbefinden am Arbeitsplatz Unternehmen ≤ 50 Arbeitnehmer und Unternehmen > 50 Arbeitnehmer)
  - Kategorie: Organisation mit Multiplikationsfaktor im Bereich Gesundheitsschutz und Wohlbefinden am Arbeitsplatz
- Einer dieser 5 Preisträger erhält außerdem den Publikumspreis, ein zusätzlicher Preis in Höhe von 2.000 €. Das Abstimmungsverfahren des Publikumspreises erfolgt während dem Forum und online.

→ **Die Videos der Gewinner befinden sich unter prix.visionzero.lu**

VERLEIHUNG DES PREISES VON DEN MINISTERIEN:

LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé et de la Sécurité sociale

LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Travail

VERANSTALTER DES PREISES:

AAA.lu

iNDR

UEL

INSPECTION DU TRAVAIL ET DES MINES

LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé et de la Sécurité sociale
Direction de la santé

FORUM
ARBEITS- UND
GESUNDHEITSSCHUTZ
Messe

Plus d'informations sur forum.visionzero.lu

AAA.lu iNDR UEL

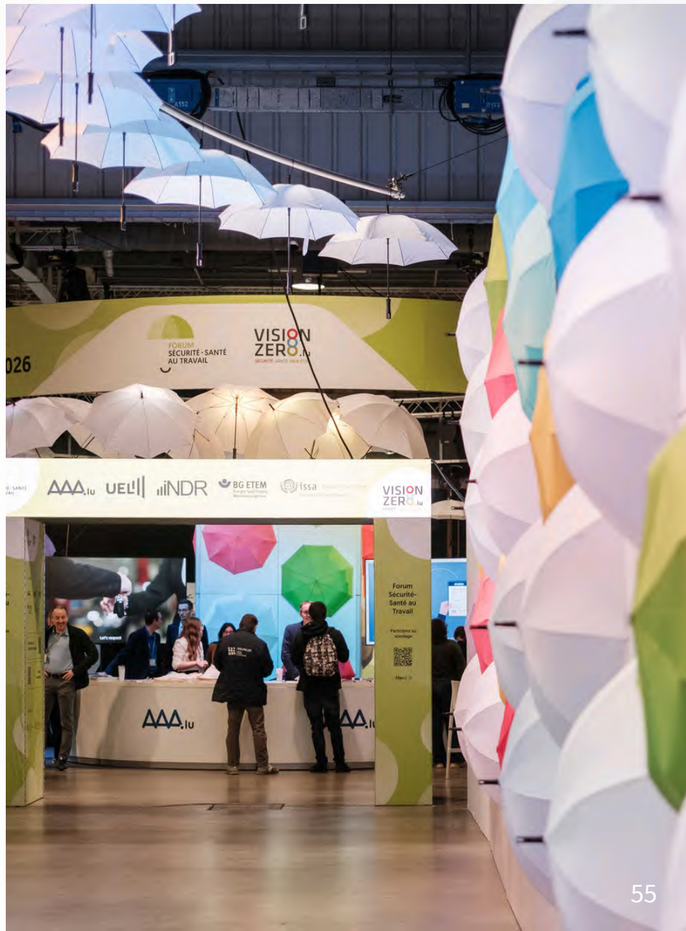

GEMEINSAM FÜR VISION ZERO.lu

SICHERHEIT.GESUNDHEIT.WOHLBEFINDEN

NATIONALE STRATEGIE VISION ZERO

- Die AAA ist einer der Initiatoren der nationalen Strategie VISION ZERO dessen Ziel es ist die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu fördern, um die Zahl und Schwere der Arbeits- und Wegeunfälle sowie der Berufskrankheiten in Luxembourg zusenken.
- März 2016: Einführung der VISION ZERO während des Forums SST
- Oktober 2022: die luxemburgische Regierung unterstützt die Vision Zero als nationale Strategie

VERÖFFENTLICHUNGEN

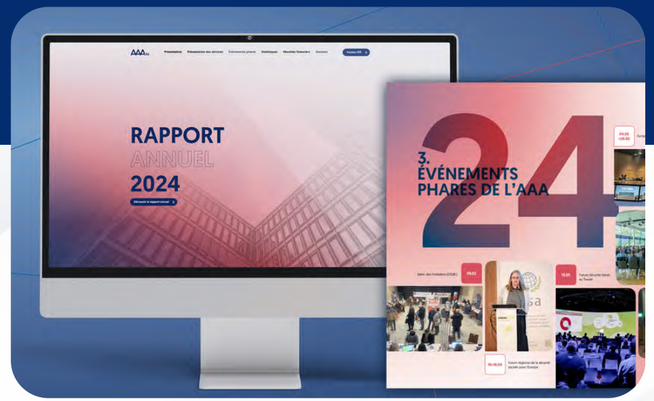

- Laden Sie alle unsere Publikationen herunter unter www.aaa.lu
- Ein Teil unserer Publikationen kann bestellt werden.

STATISTIKEN 2025

Das allgemeine System gilt für alle Personen, die im Großherzogtum Luxemburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

2 623
Accidents de trajet

12 564
Accidents du travail

TOTAL
15 295

7
Accidents mortels

108
Maladies professionnelles

30 988
Entreprises

505 592
Travailleurs-unité

4 510 €
Coût moyen d'un accident

125
Déclarations en moyenne par jour

ENTWICKLUNG DER HÄUFIGKEITSRATE (2025)

Formule pour établir le taux de fréquence de l'AAA :

Nombre d'accidents reconnus x100 / Nombre de travailleurs-unité

=

Taux de fréquence en %

RISIKOANALYSE

RISIKOBEWERTUNG

- Ausführliche Liste aller Risikos im Betrieb
- Auswahl einer Methode für die Risikobewertung
- Referenztafel für die Risikobewertung
- Tabelle für die Risikobewertung
- Tabelle für die Wiederholung der Risikobewertung
- Kinney-Wiruth Methode:
  - https://aaa.public.lu/content/dam/aaa/fr/formations/salaries-designes/analyse-des-risques-selon-la-mthode-kinney-et-wiruth-fr-2024.xlsx
  - https://aaa.public.lu/content/dam/aaa/fr/formations/salaries-designes/facteurs-kinney-wiruth.pdf

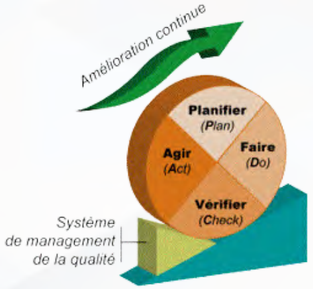

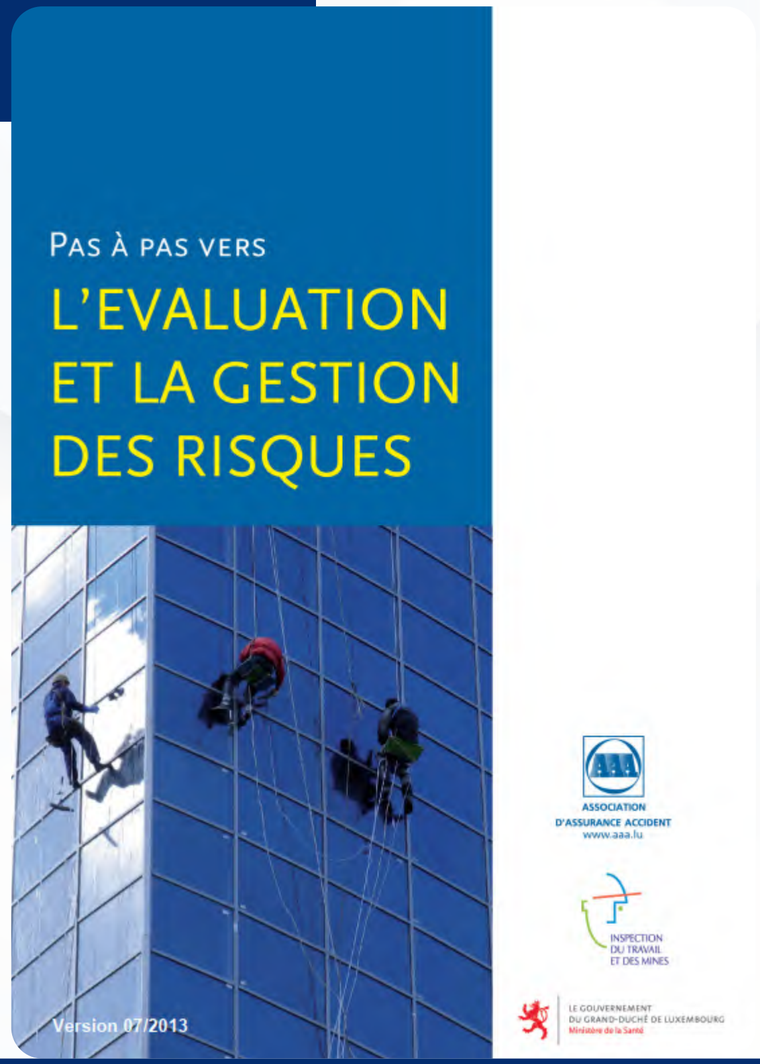

HAUPTAUFGABEN IN DEN BEREICHEN SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN AM ARBEITSPLATZ

ARBEITSGESETZBUCH (BUCH III) UND GROSSHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 9. JUNI 2006

- Verwaltung von Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz – **Arbeitsgesetzbuch und Art. 4 der Grossherzoglichen Verordnung**
- Tabelle der Personen, die risikobehaftete Tätigkeiten ausüben und Schulungen benötigen (risikobehaftete Tätigkeiten/Namen der Personen/Schulungsdaten/Termine für Auffrischungsschulungen) – **Art. L. 312-8 des Arbeitsgesetzbuchs**
- Risikobewertung – **Art. L. 312-2 und L. 312-5 des Arbeitsgesetzbuchs**
- Führen einer Liste der Arbeitsunfälle – **Art. L. 312-5 des Arbeitsgesetzbuchs**
- Führen von Sicherheits- und Wartungsbüchern – **Art. 4 der Grossherzoglichen Verordnung**
- Organisation von Ersthilfe und Brandschutz Maßnahmen – **Art. 4 der Grossherzogliche Verordnung**
- Gewährleistung und Verbesserung des Schutzes der körperlichen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer – **Art. L. 312-2 des Arbeitsgesetzbuchs**
- Alle 3 Jahre: Bestandsaufnahme der Risikoposten (zusammen mit dem Arbeitsmediziner) – **Art. L. 326-4 des Arbeitsgesetzbuchs**

AAA.lu

+352 261915-1

www.aaa.public.lu

prestations.aaa@secu.lu | prevention.aaa@secu.lu

4, rue Mercier | L-2144 Luxembourg

AssociationAssuranceAccident

aaa_luxembourg